

§19

(1) Disziplinarverfahren sind durch den zuständigen Disziplinarvorgesetzten unter Mitwirkung der zuständigen Gewerkschaftsleitung durchzuführen.

(2) Für jede Pflichtverletzung darf nur eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen werden. Bei der Festlegung dieser Maßnahme sind die im § 18 Abs. 2 genannten Kriterien zu beachten.

(3) Disziplinarmaßnahmen sind:

- a) Verweis,
- b) strenger Verweis,
- c) Herabsetzung im Dienstrang,
- d) fristlose Entlassung.

(4) Gegen eine ausgesprochene Disziplinarmaßnahme kann der Eisenbahner innerhalb von 14 Tagen nach Aushändigung der Disziplinarverfügung schriftlich Einspruch bei der Konfliktkommission bzw., wenn sein Arbeitsrechtsverhältnis durch Berufung begründet worden ist, beim nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten einlegen.

(5) Durch eine Disziplinarmaßnahme wird die materielle Verantwortlichkeit des Eisenbahners für schuldhaft verursachte Schäden nicht berührt.

§20

(1) Verweis und strenger Verweis erlöschen mit Ablauf eines Jahres nach ihrem Ausspruch. Sie können vor dieser Zeit von den Disziplinarvorgesetzten gestrichen werden, wenn der Eisenbahner eine vorbildliche Arbeitsmoral und -disziplin gezeigt hat. Das Erlöschen oder Streichen einer Disziplinarmaßnahme ist dem Eisenbahner mitzuteilen.

(2) Eisenbahner, bei denen die Disziplinarmaßnahme „Herabsetzung im Dienstrang“ ausgesprochen wurde, können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen wieder befördert werden.

Schlußbestimmungen

§21

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Transport- und Nachrichtenwesen.

§22

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 18. Oktober 1956 über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik — Eisenbahner-Verordnung — (GBl. I Nr. 101 S. 1211),
- b) die Zweite Verordnung vom 23. Juni 1960 über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik — Eisenbahner-Verordnung — (GBl. I Nr. 41 S. 421),
- c) die Ziff. 9 der Anlage 3 zur Verordnung vom 29. Juni 1961 über die Aufhebung und das Weitergelten von arbeitsrechtlichen Bestimmungen (GBl. II Nr. 43 S. 279),
- d) die durch die Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen (GBl. I Nr. 17 S. 181) für verbindlich erklärte

— Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik“,

— Ordnung über die Verleihung der „Verdienstmedaille der Deutschen Reichsbahn“,

— Ordnung über die Verleihung der „Medaille für treue Dienste bei der Deutschen Reichsbahn“.

Berlin, den 28. März 1973

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung des Ehrentitels
„Verdienter Eisenbahner
der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

(1) Der Ehrentitel „Verdienter Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachstehend Ehrentitel genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Verdienter Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

Der Ehrentitel kann verliehen werden für vorbildliche und disziplinierte Arbeit sowie hervorragende Initiativleistungen zur weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik, zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im sozialistischen Eisenbahnwesen, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Erhöhung der Effektivität, zur Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben der Deutschen Reichsbahn.

§ 3

- (1) Der Ehrentitel wird an Einzelpersonen verliehen.
- (2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- der Minister für Verkehrswesen,
- die Leiter der Leitungsorgane und der dem Ministerium für Verkehrswesen unmittelbar nachgeordneten Dienststellen der Deutschen Reichsbahn,
- die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge zur Auszeichnung sind in Gewerkschafts- bzw. Belegschafts- oder Abteilungsversammlungen zu beraten.

(3) Die Vorschläge sind beim Ministerium für Verkehrswesen einzureichen.

(4) Der Auszeichnungsausschuß des Ministeriums für Verkehrswesen prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Transport- und Nachrichtenwesen durch den Minister für Verkehrswesen.